

## **Vollzug des Bay. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Fernstraßengesetzes (FStrG) und der Straßensondernutzungssatzung der Stadt Augsburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,,

die Aufstellung von Wahlplakaten in Augsburg ist in einem Zeitraum von 10 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden oder während der Eintragsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren erlaubnisfrei. Gleichwohl gibt es bestimmte Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Im Einzelnen sind dies folgende Punkte:

1. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung und Durchsetzung der Auflagen obliegt der jeweiligen Partei (siehe Anschrift) oder einem ausdrücklich beauftragten Vertreter (Verantwortlicher).
2. Die maximale Größe je Wahlplakat ist auf 2 m<sup>2</sup> (DIN A00) mit Ausnahme von sog. „Wesselmann-Tafeln“, beschränkt.  
Die Verwendung von Bauzäunen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.
3. Auf den Plakaten müssen der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind hierbei der Name bzw. die Firmenbezeichnung sowie die Anschrift des Druckers/Verlegers bzw. Verfasser/Herausgeber.
4. Darstellungen, die gegen straf-, bußgeld- oder jugendschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, sind unzulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Werbung für Dritte (z. B. Sponsoren usw.) darf nicht auf den Plakaten abgebildet werden.
5. Sämtliche Gegenstände sind verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen.  
Bei der Aufstellung der genannten Gegenstände ist insbesondere zu beachten, dass
  - Behinderungen oder Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen werden,
  - die Standsicherheit bei jedem Wetter gewährleistet ist,
  - eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Gegenstände bzw. ein Missbrauch durch Unbefugte verhindert wird,
  - für Befestigungen an Gebäuden die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen ist,
  - Befestigungen im Straßenbelag nicht zulässig sind!
6. Soweit Plakatträger in Grünflächen fixiert werden, ist darauf zu achten, dass durch diese evtl. verlegte Leitungen, Kabel etc. nicht verletzt werden.

Sollte durch die Einsichtnahme der entsprechenden Spartenpläne (bei den Stadtwerken Augsburg, Tel. 0821-324-8302) bzw. Telekom (0821-318-63238) oder Tiefbauamt (Tel. 0821-324-7450) etc. nicht zweifelsfrei ermittelt werden können, dass keine Gefährdung gegeben ist, so ist eine Probegrabung durchzuführen.

7. Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, Plakate durch Klammern, Nägel oder Kleber zu befestigen.

8. Die Anbringung von Aufklebern an öffentlichen Stellen (z. B. Laternenmasten, Stromkästen etc.) ist nicht zulässig.
9. Die Befestigung mit Draht (auch kunststoffummanteltem) ist untersagt.
10. Alle Anlagen und Gegenstände sind außerhalb des Verkehrsraumes in einem Mindestabstand von 0,5 m und so aufzustellen, dass Fußgänger nicht behindert werden.
11. Die Enden der Kabelbinder müssen bündig abgeschnitten werden.
12. Vor (soweit vorhersehbar), während und nach ungünstigen Witterungsverhältnissen wie z. B. Sturm, Hagel, starke Regenfälle u.ä. sind unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 24 Stunden nach dem oben genannten Ereignis.
  - sämtliche Plakatträger zu überprüfen,
  - ungenügend gesicherte Plakatträger den Erfordernissen entsprechend zu sichern,
  - beschädigte Plakatträger und deren Reste zu entfernen,
  - abgelöste Plakate neu anzukleben.

Soweit Plakatträger anderweitig beschädigt oder Plakate abgelöst sind, müssen diese ebenfalls unverzüglich, spätestens 3 Tage nach solch einem Ereignis, beseitigt oder erneuert werden.

13. Soweit bereits vorhandene, eventuell benutzte, Plakatträger verwendet werden, müssen die vorhandenen Plakate abgelöst oder vollständig durch die neuen Plakate bedeckt sein.
14. Die Standsicherheit der Plakatträger muss dauerhaft gewährleistet sein, sodass keine Verkehrsgefährdung entstehen kann. Andernfalls sind diese umgehend zu entfernen.
15. Aktivitäten, die Verkehrsteilnehmer oder Dritte gefährden, ablenken, belästigen oder den Verkehr erschweren, sind unzulässig.

**16. Die Anbringung oder Aufstellung von Plakatträgern und Plakaten ist nicht zulässig**

- an Verkehrszeichen oder -einrichtungen,
- an Lichtzeichenanlagen
- an Brückengeländern, sonstigen Geländern, an Gabionen- und Lärmschutzwänden
- im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -  
einmündungen,
- im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten,
- an den Haltestellenbereichen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- in stadteigenen Grünanlagen

**Folgende Straßen/Plätze/Bereiche sind von Plakaten freizuhalten:**

Ulrichsplatz, Domvorplatz, Rathausplatz, Elias-Holl-Platz, Königsplatz, Moritzplatz, Theodor-Heuss-Platz, Martin-Luther-Platz, Im Annahof, Metzplatz, Prinzregentenplatz, Maximilianstraße, Karolinenstraße, Hoher Weg, Bürgermeister-Fischer-Straße, Philippine-Welser-Straße, Annastraße, Färbergäßchen, Mettlochgäßchen, Steingasse, Verbindungsweg zwischen Steingasse und Annastraße, Freilichtbühne (während der Spielzeit), Rotes Tor, Zeugplatz und Zeuggasse vor dem Zeughaus, Heilig-Kreuz-Straße und Ottmarsgäßchen vor der

**Heilig-Kreuz-Kirche, Schwedenstiege, am Fünfgratturm, Fuggerei, vor der Kirche St. Jakob einschließlich Jakobsbrunnen, am Jakobertor, am Wertachbrucker Tor, am Oblatterwallturm, am Kesterbrunnen, Daytonring, Oberbürgermeister-Müller-Ring, vor dem Anwesen Berliner Allee 30 (Feuerwehr) und**

### **B17 jeweils einschließlich der Zu-und Abfahrten**

Während der Abstimmungszeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar (20 m) vor dem Zugang zu dem Gebäude. Wobei hier die Abstimmungszeit nicht nur den Wahltag selber definiert, sondern auch die Tage, ab denen man in den Bürgerbüros der Stadt Augsburg die Briefwahlunterlagen beantragen und auch gleich vor Ort abstimmen kann. Dies ist in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltermin der Fall. Den genauen Termin und die Standorte, der für die jeweilige Wahl tangierten Bürgerbüros, können unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) unter dem Stichwort „Wahlen“ eingesehen bzw. bei den Kontaktdaten, die dort genannt sind, erfragt werden.

17. Sind Plakatträger/Plakate entgegen der o.g. Vorgaben aufgestellt, so sind diese innerhalb von 3 Tagen nach der Mitteilung des Verstoßes durch die Ordnungsbehörde, zu entfernen. Sollten die Plakatträger/Plakate nicht innerhalb dieser Frist entfernt worden sein, so können die Plakatträger/Plakate, ohne weitere Ankündigung, auf Kosten des Verursachers entfernt werden. Die anfallenden Kosten betragen pro angefangener Arbeitsstunde ca. 50 €.
- 18. Sämtliche Plakatträger einschließlich des Befestigungsmateriales sind spätestens nach einer Woche nach der Wahl, dem Volksbegehren, dem Volksentscheid oder Bürgerentscheid bzw. nach Ende der Eintragsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren zu entfernen, eventuelle Rückstände sind zu beseitigen.**
19. Befinden sich zwei Wochen nach der unter Punkt 18 genannten Frist noch Plakatträger auf öffentlichen Verkehrsflächen, so werden diese ohne weitere Vorankündigung auf Kosten (vgl. 17.) des Verursachers entfernt.
20. Eine unerlaubte Sondernutzung der öffentlichen Fläche wird darüber hinaus ggf. mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet.
21. Die Auftraggeber für die Plakataufstellung sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die benutzten Flächen und die darauf aufgestellten Plakatträger in einem sauberen Zustand gehalten werden und nach Abschluss der Plakatierungszeit und Beendigung der Abbauarbeiten der Originalzustand wiederhergestellt wird. Sollten bei einer evtl. Schlussabnahme Mängel festgestellt werden, so werden die noch erforderlichen Reinigungs- und Reparaturarbeiten durch die Stadt Augsburg auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt.

**Abschließend bitten wir Sie noch um die Mitteilung eines Ansprechpartners für die Plakatierung im Stadtgebiet Augsburg.**

## Zusätzliche Hinweise zur Wahlplakatierung

Die grundsätzlichen Vorgaben zur Wahlplakatierung wurden ja schon im beiliegenden Schreiben fixiert.

Es gibt aus den Erfahrungen der vergangenen Wahlen aber Punkte, denen besonderes Augenmerk geschenkt werden sollte:

1. Bitte sorgen sie unbedingt dafür, dass nicht nur die Plakate, **sondern auch das Befestigungsmaterial nach den Wahlen entfernt wird**. Besonders bei vergessenem Befestigungsmaterial an Bäumen kann dies zu Schäden am Baum führen, weil die Drähte, Kabelbinder etc. einwachsen und den Baum dadurch beschädigen. Im schlimmsten Fall führt das dazu, dass der Baum stirbt.
2. Da bei der letzten Wahl noch Wochen nach den Wahlen Plakate immer noch nicht eingesammelt worden sind, ist es evtl. ein Überlegung wert – falls das nicht schon praktiziert wird -, dass sie sich Listen mit den Straßenzügen anfertigen, in denen Plakate ausgebracht wurden.
3. Sensibilisieren sie bitte ihre Mitglieder und Unterstützer, dass sie vergessene Plakate, die sie selber nach den Wahlen noch sehen melden oder gleich selber entfernen.
4. Bitte füllen sie das Rückmeldeblatt mit dem Ansprechpartner für die Plakatierung aus und schicken es uns zurück.

Zurück per Fax (0821-324-4218) oder email ([ordnungsbehoerde@augzburg.de](mailto:ordnungsbehoerde@augzburg.de))  
an die

Stadt Augsburg  
Bürgeramt / Ordnungsbehörde  
An der Blauen Kappe 18

86152 Augsburg

Plakatierung für die  
Hier: Ansprechpartner für das Stadtgebiet Augsburg

Hiermit teilen wir Ihnen folgenden Ansprechpartner für das Stadtgebiet Augsburg mit, welcher im Zusammenhang mit der Plakatierung für die \_\_\_\_\_ für eventuelle Beschwerden zur Verfügung steht.

Hinweis:  
Der Ansprechpartner wird von der Stadt Augsburg nicht in Haftung genommen. Verantwortlich für die Plakatierung ist die jeweilige Partei, die Vorsitzenden einer Wählergruppe bzw. der/die Geschäftsführer/in. Weitergehende Haftungsfragen sind im Innenverhältnis zu klären.

Name:

---

---

Anschrift:

---

---

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Absender:

---